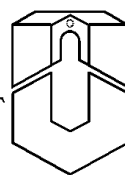




Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences



UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

ENTGELTORDNUNG

DES ZENTRUMS FÜR HOCHSCHULSPORT (ZfH) DER UNIVERSITÄT UND FACHHOCHSCHULE OSNABRÜCK

gemäß § 13 Abs. 6 NHG

beraten in der 38. Sitzung des gemeinsamen Ausschusses des ZfH am 08.05.2007
befürwortet in der 13. Sitzung
des Ausschusses für Finanzen und Hochschulentwicklung am 21.03.2007
beschlossen in der 75. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 07.06.2007
beschlossen in der 08.o./II. Sitzung des Präsidiums der Fachhochschule Osnabrück am 17.10.2007
AMBL. der Universität Osnabrück Nr. 01/2008 vom 28.02.2008, S. 5
Amtsblatt der Fachhochschule Osnabrück, www.fh-osnabrueck.de vom 17.03.2008

INHALT:

§ 1	Anwendungsbereich.....	3
§ 2	Entgeltspflicht.....	3
§ 3	Bemessung der Entgelte.....	3
§ 4	Festsetzung der Entgelte	3
§ 5	Fälligkeit	4
§ 6	Erstattung der Entgelte	4
§ 7	Rücktritt von entgeltpflichtigen Angeboten.....	4
§ 8	In-Kraft-Treten	4

Das Präsidium der Universität Osnabrück und das Präsidium der Fachhochschule Osnabrück hat nach § 13 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Sportangeboten des Zentrums für Hochschulsport im Rahmen des allgemeinen Hochschulsports durch Mitglieder und Angehörige der Universität und der Fachhochschule Osnabrück sowie durch Externe, die im Rahmen freier Kapazitäten nach Maßgabe der Benutzungsordnung des Zentrums für Hochschulsport zugelassen werden.
- (2) Die Benutzung der Sporteinrichtungen und die Teilnahme an den Sportveranstaltungen richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der Benutzungsordnung für das Zentrum für Hochschulsport.

§ 2 Entgeltspflicht

- (1) ¹Für Studierende der Universität und Fachhochschule Osnabrück ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Hochschulsports in der Regel entgeltfrei. ²Für die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen des Hochschulsports, insbesondere finanziell aufwendige Veranstaltungen, wie
 - betreuungs- und kostenintensive Sportangebote und
 - Sportangebote, die eine Anschaffung und Wartung kostenintensiver Sportgeräte und/oder Einrichtungen oder die Anmietung externer Sportstätten erfordern,können in Abweichung von Satz 1 Entgelte von den Studierenden der Universität und Fachhochschule Osnabrück erhoben werden. ³Die betreffenden Veranstaltungen und die zu entrichtenden Entgelte sind im Sportprogramm des Zentrums für Hochschulsport entsprechend auszuweisen.
- (2) Von den nicht studierenden Mitgliedern und Angehörigen der Universität und der Fachhochschule Osnabrück sowie den Externen ist ein Entgelt für die Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports zu erheben.

§ 3 Bemessung der Entgelte

- (1) Die Entgelte sind unter Berücksichtigung der dem ZfH entstehenden Kosten, insbesondere für Material, Mieten oder Personal festzulegen.
- (2) Für die nicht studierenden Mitglieder und Angehörigen der Universität und der Fachhochschule wird für die Teilnahme an Veranstaltungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 ein Entgelt in Höhe von 30 Euro pro Semester und für die Teilnahme an Veranstaltungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 in der Regel ein Entgelt in Höhe einer angemessenen Kostenbeteiligung erhoben.
- (3) Für die Externen wird für die Teilnahme an Veranstaltungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 ein Entgelt in Höhe von 60 Euro pro Semester und für die Teilnahme an Veranstaltungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 in der Regel ein kostendeckendes Entgelt erhoben.

§ 4 Festsetzung der Entgelte

Die im Einzelnen zu erhebenden Entgelte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 ggf. in Verbindung mit Absatz 2 werden rechtzeitig vor Beginn eines jeden Semesters von dem gemeinsamen Ausschuss des Zentrums für Hochschulsport nach Maßgabe des § 3 festgesetzt und in einer Entgeltliste veröffentlicht.

§ 5 Fälligkeit

¹Das Entgelt ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungserteilung fällig bzw. mit der Anmeldung zum Kursangebot zu zahlen. ²In begründeten Einzelfällen kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

§ 6 Erstattung der Entgelte

¹Bei Ausfall oder Änderung entgeltpflichtiger Angebote besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes, sofern sich die Veränderung oder der Ausfall auf mehr als 10 % der vorgesehenen Angebotsdauer erstreckt. ²Der Anspruch muss gegenüber dem Zentrum für Hochschulsport innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntwerden des Ausfalls oder der Änderung geltend gemacht werden. ³Bei witterungsabhängigen Angeboten (Skilauf, Segeln, Surfen, Kajak usw.) besteht kein Erstattungsanspruch, wenn die Witterungsbedingungen die ordnungsgemäße und verantwortbare Durchführung nicht gestatten.

§ 7 Rücktritt von entgeltpflichtigen Angeboten

(1) Bei Rücktritt von Veranstaltungen und bei Wechsel von einer Veranstaltung zu einer anderen verfällt das Entgelt als pauschalierter Kostenersatz in nachfolgend genannter Höhe:

- a) Bei Angeboten im Großraum Osnabrück (incl. Dümmer See)
- €20,- bei Rücktritt weniger als eine Woche vor Kursbeginn,
 - in voller Höhe bei Rücktritt nach Kursbeginn bzw. Nichtteilnahme;

b) Bei Angeboten außerhalb des Hochschulortes (Sportfreizeiten)

- €25,- Anmeldegebühr verfallen stets;

Außerdem verfallen

- bis 42 Tage vor Reisebeginn 75,- €
- bis 28 Tage vor Reisebeginn 50 %,
- bis 21 Tage vor Reisebeginn 60 %,
- bis 14 Tage vor Reisebeginn 70 %,
- bis 7 Tage vor Reisebeginn 80 %,
- bis 0 Tage vor Reisebeginn 100 % des Preises der Sportfreizeit.

(2) ¹Der über die Anmeldegebühr hinausgehende Betrag wird erstattet, wenn ein Ersatzteilnehmer gestellt wird oder der freiwerdende Platz anderweitig besetzt werden kann. ²Die Abmeldung hat zur Fristenwahrung schriftlich zu erfolgen. ³Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Abmeldung. ⁴Freiwerdende Plätze können auf andere Personen übertragen werden, sofern diese Hochschulmitglieder oder -angehörige sind.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Präsidiums der Universität Osnabrück und des Präsidiums der Fachhochschule Osnabrück am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntgabe durch beide Hochschulen in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Nrn. 5, 8 und 9 der Benutzungsordnung für das Zentrum für Hochschulsport (ZfH) vom 28.10.1997 aufgehoben.